

# **Entgeltregelung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ für die Versorgung mit Wasser (VBW-ER)**

## **Entgelte für den Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020 aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 10.09.2020**

### **I. Entgelt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage**

#### **I.1. Versorgung von Grundstücken mit Leitungswasser in Trinkwasserqualität**

Für die Versorgung von Grundstücken mit Leitungswasser in Trinkwasserqualität berechnet der Zweckverband einen Grundpreis zur anteiligen Deckung der fixen Kosten der Trinkwasserversorgung sowie einen verbrauchsabhängigen Mengenpreis.

##### **I.1.1. Der Grundpreis beträgt pro Jahr bei Trinkwasser-Messeinrichtungen mit der Größe**

	Netto	MWST.-Satz	Endbetrag
1. kleiner bis einschließlich $Q_3=4$	92,00 €	5 %	96,60 €
2. kleiner bis einschließlich $Q_3=10$	230,00 €	5 %	241,50 €
3. kleiner bis einschließlich $Q_3=16$	368,00 €	5 %	386,40 €
4. kleiner bis einschließlich $Q_3=25$	575,00 €	5 %	603,75 €
5. kleiner bis einschließlich $Q_3=40$	920,00 €	5 %	966,00 €
6. kleiner bis einschließlich $Q_3=63$	1.449,00 €	5 %	1.521,45 €
7. kleiner bis einschließlich $Q_3=160$	3.680,00 €	5 %	3.864,00 €

##### **I.1.2. Der Mengenpreis beträgt je Kubikmeter ( $m^3$ ) Trinkwasser**

	Netto	MWST.-Satz	Endbetrag
	1,71 €	5 %	1,80 €

#### **I.2. Bereitstellungsentgelt für Reserveanschlüsse**

Das Bereitstellungsentgelt ist durch die Abnehmer zu zahlen, die einen Reserveanschluss besitzen. Das Bereitstellungsentgelt beträgt je Monat in Abhängigkeit vom Durchmesser des Reserveanschlusses

Durchmesser des Reserveanschlusses in mm	Netto	MWST.-Satz	Endbetrag
100 ( 28 $m^3/h$ )	36,00 €	5 %	37,80 €
über 100 bis 150 ( 64 $m^3/h$ )	51,00 €	5 %	53,55 €
über 150 bis 200 (112 $m^3/h$ )	72,00 €	5 %	75,60 €
über 200 bis 300 (252 $m^3/h$ )	102,00 €	5 %	107,10 €
über 300 (über 252 $m^3/h$ )	128,00 €	5 %	134,40 €

Für das aus dem Reserveanschluss entnommene Leitungswasser ist der Mengenpreis gemäß Ziff. I.1.2 zu zahlen.

#### **I.3. Vorübergehende Entnahme von Wasser durch Standrohre**

Für die vorübergehende Entnahme von Wasser durch Standrohre aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sind folgende Entgelte zu entrichten:

##### **I.3.1. Das Bereitstellungsentgelt beträgt für jedes vom Zweckverband bereit gestellte Standrohr:**

Je Ausleihe	Netto	MWST.-Satz	Endbetrag
	30,00 €	5 %	31,50 €

I.3.2 Mietpreis für jedes vom Zweckverband bereitgestellte Standrohr je Tag

	Netto	MWST.-Satz	Endbetrag
bis Qn 6 (entspricht Q <sub>3</sub> 10*)	2,08 €	5 %	2,18 €
bis Qn 25 (entspricht Q <sub>3</sub> 40*)	4,52 €	5 %	4,75 €

\* Bezeichnung gemäß Anhang MI-001 zur Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte (EU-Messgeräterichtlinie), Amtsblatt der Europäischen Union L 135 vom 30.04.2004, S. 1

I.3.3 Für das aus dem Standrohr entnommene Leitungswasser ist der Mengenpreis gemäß Ziff. I.1.2 zu zahlen.

I.3.4 Sicherheitsleistung (Kaution)

Bei Ausgabe des Standrohres erhebt der Zweckverband vom Mieter je Standrohr eine Sicherheitsleistung nach folgenden Sätzen:

	Netto	MWST.-Satz	Endbetrag
bis Qn 6 (entspricht Q <sub>3</sub> 10*)	400,00 €	0 %	400,00 €
bis Qn 25 (entspricht Q <sub>3</sub> 40*)	800,00 €	0 %	800,00 €

\* Bezeichnung gemäß Anhang MI-001 zur Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte (EU-Messgeräterichtlinie), Amtsblatt der Europäischen Union L 135 vom 30.04.2004, S. 1

Die Sicherheitsleistung wird nach Rückgabe des Standrohres mit allen Zubehörteilen an den Mieter erstattet.

Der Zweckverband ist berechtigt, die Sicherheitsleistung mit Forderungen gegen den Mieter, insbesondere auf Zahlung der Miete sowie des Mengenpreises für entnommenes Leitungswasser, zu verrechnen.

Der Zweckverband ist ebenfalls zu einer Verrechnung der Sicherheitsleistung mit Forderungen gegen den Mieter wegen Verlust oder Beschädigung des Standrohres oder seiner Zubehörteile oder wegen verspäteter Rückgabe des Standrohres oder seiner Zubehörteile berechtigt, soweit Verlust, Beschädigung oder verspätete Rückgabe vom Mieter zu vertreten sind.

## II. Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss nach Ziffer 5 (3) der Ergänzenden Bedingungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ für die Wasserversorgung (VBW-EB) beträgt

	Netto	MWSt.-Satz	Endbetrag
für eine Wohneinheit oder vergleichbare Wirtschaftseinheit	832,00 €	5%	873,60 €
für jede weitere Wohneinheit oder vergleichbare Wirtschaftseinheit	832,00 €	5%	873,60 €

## III. Hausanschlusskosten

### III.1 Kostenerstattung für die Erstellung eines Hausanschlusses gemäß § 10 VBW-AB

	Netto	MWSt.-Satz	Endbetrag
III.1.1 Grundbetrag für das Genehmigungsverfahren, die Anbohrung an die Hauptversorgungsleitung und die Leitungsverlegung im öffentlichen Bereich	1.235,00 €	5%	1.296,75 €

		Netto	MWSt.-Satz	Endbetrag
III.1.2	Leitungsverlegung auf dem Privatgrundstück durch Aufgraben ohne besondere Oberflächenwiederherstellung je voller Meter	43,00 €	5%	45,15 €
III.1.3	Leitungsverlegung auf dem Privatgrundstück durch Bohren oder ähnliche Verfahren ohne besondere Oberflächenwiederherstellung für notwendige Kontrollgrabungen je voller Meter	43,00 €	5%	45,15 €
III.1.4	Leitungsverlegung auf dem Privatgrundstück nach III 1.2, jedoch bei Ausführung der Erdarbeiten durch den Anschlussnehmer	14,00 €	5%	14,70 €
III.1.5	Arbeiten im Haus- und Schachtbereich			
III.1.5.1	Wanddurchführung oder andere Hauseinführung, einschließlich Zähleranschlussbügel bis Qn 6 (entspricht Q <sub>3</sub> 10*), komplett mit Armaturen montieren und Gesamtleitung desinfizieren, spülen und in Betrieb nehmen (ohne besondere Oberflächenwiederherstellung für die Aufgrabung zur Herstellung der Wanddurchführung) je Stück	381,00 €	5%	400,05 €
* Bezeichnung gemäß Anhang MI-001 zur Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte (EU-Messgeräterichtlinie), Amtsblatt der Europäischen Union L 135 vom 30.04.2004, S. 1				
III.1.5.2	Zusätzlicher Aufwand für eine Wanddurchführung oder andere Hauseinführung, die durch Mauern stärker als 1 Meter oder nicht horizontal vom Zweckverband hergestellt werden muss	nach Aufwand zu- züglich Pau- schale nach Ziff. III.1.5.1	5%	nach Aufwand zu- züglich Pau- schale nach Ziff. III.1.5.1
III.1.5.3	Wanddurchführung wie zu Ziffer III 1.5.1, jedoch mit Mauerdurchbohrung durch den Anschlussnehmer	361,00 €	5%	379,05 €
III.1.5.4	Wanddurchführung wie Ziffer III 1.5.1, jedoch mit Mauerdurchbohrung und Einbau der handelsüblichen und zugelassenen Durchführungs- und Abdichtungsgarnitur durch den Anschlussnehmer (die Haftung für die Dichtigkeit liegt uningeschränkt beim Anschlussnehmer)	295,00 €	5%	309,75 €
III.1.6	Herstellung einer zusätzlichen Absperrvorrichtung gemäß Ziffer 11 Abs. 3 VBW-EB	130,00 €	5%	136,50 €
III.1.7	Hauschlüsse, die nach der Art von der üblichen Inanspruchnahme abweichen oder mit einer größeren Dimension als DN 50	nach Aufwand	5%	nach Aufwand

## III.2 Zulagen für Leistungen, die über den Umfang in Ziffer III.1.2 bis III.1.6 hinausgehen

III.2.1	Einbau einer Zähleranlage Qn 10 (entspricht Q <sub>3</sub> 16*) je Stück	nach Aufwand	5%	nach Aufwand
---------	--	--------------	----	--------------

\* Bezeichnung gemäß Anhang MI-001 zur Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte (EU-Messgeräterichtlinie), Amtsblatt der Europäischen Union L 135 vom 30.04.2004, S. 1

		Netto	MWSt.-Satz	Endbetrag
III.2.2	Baumschutz auf Privatgrund je Baum	46,00 €	5%	48,30 €
III.2.3	Leitungstrasse auf dem Privatgrundstück von Gebüsch, Gegenständen, Schutt u.ä. räumen und auf dem Grundstück lagern	nach Aufwand	5%	nach Aufwand
III.2.4	Erschwernisse beim Errichten der Leitungstrasse auf dem Privatgrundstück durch Fundamente, Bodenbelastungen, gefrorenen Boden u. ä.	nach Aufwand	5%	nach Aufwand
III.2.5	Grundwasserabsenkung Pauschale je Absenkung	265,00 €	5%	278,25 €
	zuzüglich Einleitgebühr nach den geltenden Gebühren des Zweckverbandes bei Einleitung in die öffentliche Entwässerungsanlage oder der zuständigen Behörde bei Einleitung in ein Gewässer	in der tatsächlich entstandenen Höhe		
III.2.6	Grundwasserabsenkung durch Brunnen Pauschale je Absenkung	1.325,00 €	5%	1.391,25 €
	zuzüglich Einleitgebühr nach den geltenden Gebühren des Zweckverbandes bei Einleitung in die öffentliche Entwässerungsanlage oder der zuständigen Behörde bei Einleitung in ein Gewässer	in der tatsächlich entstandenen Höhe		
III.2.7	Platten, Betonverbund, Mosaik aufnehmen und aus vorhandenem Material wiederherstellen je m <sup>2</sup>	33,00 €	5%	34,65 €
	Lieferung von Ersatzmaterial	nach Aufwand	5%	nach Aufwand
III.2.8	Asphalt fachgerecht schneiden, aufnehmen und wiederherstellen je m <sup>2</sup>	306,00 €	5%	321,30 €
III.2.9	Beton fachgerecht schneiden, aufnehmen und wiederherstellen je m <sup>2</sup>	212,00 €	5%	222,60 €

### **III.3 Kostenerstattungen für Arbeiten auf dem Privatgrundstück zur Instandsetzung, Erneuerung, Umlegung und Stilllegung von Hausanschlüssen**

III.3.1	Instandsetzung einer vor dem 03.10.1990 hergestellten Hausanschlussleitung auf dem Privatgrundstück auf Veranlassung des Anschlussnehmers, sofern die Instandsetzung aufgrund des Alters bzw. der Materialbeschaffenheit der Leitung nach Entscheidung des Zweckverbandes möglich ist	nach Aufwand	5%	nach Aufwand
---------	---	--------------	----	--------------

			Netto	MWSt.-Satz	Endbetrag
III.3.2	Instandsetzung einer Hausanschlussleitung wie III 3.1, wenn eine Erneuerung aufgrund des Leistungszustandes erfolgen muss, oder wenn aus technischen Gründen nach Arbeiten im öffentlichen Bereich auch die Hausanschlussleitung auf dem Privatgrundstück erneuert werden muss	gem. Ziff. III.1.2 bis III.1.7 und Ziff. III.2.1 bis III.2.9	5%	gem. Ziff. III.1.2 bis III.1.7 und Ziff. III.2.1 bis III.2.9	
III.3.3	Vorübergehende Stilllegung eines Hausanschlusses (Schließen der Absperrvorrichtungen, Ausbau des Zählers)	nach Aufwand	5%	nach Aufwand	
III.3.4	Wiederinbetriebnahme eines vorübergehend stillgelegten Hausanschlusses	nach Aufwand	5%	nach Aufwand	
III.3.5	Endgültige Stilllegung eines Hausanschlusses mit Trennung von der Hauptversorgungsleitung ohne Entfernung der alten Rohrleitung	nach Aufwand	5%	nach Aufwand	
III.3.6	Entfernung und Entsorgung der alten Hausanschlussleitung nach endgültiger Stilllegung	nach Aufwand	5%	nach Aufwand	
III.3.7	Umlegung von Hausanschlussleitungen auf Privatgrundstücken auf Veranlassung des Anschlussnehmers	wie Ziffer III.1.2 bis III.1.4	5%	wie Ziffer III.1.2 bis III.1.4	
III.3.8	Veränderung der Wanddurchführung und des Zähleranschlussbügels aufgrund von Umlegungen auf Veranlassung des Anschlussnehmers	wie Ziffer III.1.5 bis III.1.7	5%	wie Ziffer III.1.5 bis III.1.7	

#### IV. Sonstige Entgelte für vom Anschlussnehmer veranlasste Maßnahmen

##### IV.1 Einbau von Wasserzählern

IV.1.1	Einbau eines Wasserzählers zusätzlich zum Zähler für einen Neuanschluss und sonstiger Einbau, Ausbau oder Wechsel auf Veranlassung des Anschlussnehmers je Stück	64,50 €	5%	67,73 €
	jeder weitere Zählereinbau oder -wechsel auf demselben Grundstück ohne zusätzliche Anfahrt	21,50 €	5%	22,58 €
IV.1.2	Überprüfung der Messeinrichtung auf Veranlassung des Anschlussnehmers gemäß § 19 VBW-AB einschließlich Einbau, Ausbau oder Wechsel der Messeinrichtung, wenn eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenze festgestellt wird	kostenlos		
IV.1.3	Überprüfung der Messeinrichtung auf Veranlassung des Anschlussnehmers gemäß § 19 VBW-AB, wenn die Einhaltung der Verkehrsfehlergrenze festgestellt wird	nach Aufwand	5%	nach Aufwand

		Netto	MWSt.-Satz	Endbetrag
IV.1.4	Einbau, Ausbau oder Wechsel von Großwasserzählern je Stück	258,00 €	5%	270,90 €
IV.1.5	Wasserzählerschacht aus Beton gemäß Ziff. 7 VBW-EB für Zähleranschlussbügel bis Qn 6 (entspricht Q <sub>3</sub> 10*) liefern, einbauen einschließlich aller Leistungen gemäß Ziffer III 1.5. Der Schacht wird Eigentum des Kunden	nach Aufwand	5%	nach Aufwand
IV.1.6	Wasserzählerschacht aus Kunststoff gemäß Ziff. 7 VBW-EB für Zähleranschlussbügel bis Qn 6 (entspricht Q <sub>3</sub> 10*) liefern, einbauen einschließlich aller Leistungen gemäß Ziffer III 1.5. Der Schacht wird Eigentum des Kunden	nach Aufwand	5%	nach Aufwand

\* Bezeichnung gemäß Anhang MI-001 zur Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte (EU-Messgeräterichtlinie), Amtsblatt der Europäischen Union L 135 vom 30.04.2004, S. 1

## IV.2 Nachträglicher Einbau oder Austausch von Zähleranschlussbügeln, Beseitigung von Schäden am Wasserzähler

IV.2.1	Erstmaliger Einbau eines Zähleranschlussbügels bis Qn 6 (entspricht Q <sub>3</sub> 10*) in bestehende Anlagen oder Austausch eines Zähleranschlussbügels bis Qn 6 (entspricht Q <sub>3</sub> 10*) im Rahmen einer Auswechselung des Wasserzählers oder im Zusammenhang mit der Beseitigung einer Beschädigung der Wasserzähleranlage aufgrund von vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln des Anschlussnehmers je Stück	197,50 €	5%	207,38 €
IV.2.2	Erstmaliger Einbau oder Austausch eines Zähleranschlussbügels wie IV.2.1, jedoch mit Zähleranschlussbügel größer Qn 6 bis Qn10 (entspricht Q <sub>3</sub> größer 10* bis einschließlich 16*)	nach Aufwand	5%	nach Aufwand

\* Bezeichnung gemäß Anhang MI-001 zur Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte (EU-Messgeräterichtlinie), Amtsblatt der Europäischen Union L 135 vom 30.04.2004, S. 1

IV.2.3	Beseitigung einer Beschädigung des Wasserzählers bei mechanischer Beschädigung oder Frostschaden - Pauschale für Arbeitsaufwand je Schadensfall	64,50 €	5%	67,73 €
	- Kosten für Ersatzbeschaffung eines geeichten Wasserzählers	nach Aufwand	5%	nach Aufwand

## IV.3 Erneuerung entfernter Plomben

- je Kundenbesuch und erste Plombe je Stück	43,00 €	5%	45,15 €
- weitere Plombe in der gleichen Anlage je Stück	2,50 €	5%	2,63 €

<b>IV.4</b>	<b>Vergebliche Anfahrt zum Zählerwechsel trotz Terminvereinbarung oder aus anderen Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat</b>	<b>Netto</b>	<b>MWSt.-Satz</b>	<b>Endbetrag</b>
	je Anfahrt	43,00 €	5%	45,15 €
<b>IV.5</b>	<b>Ersatz von Verzugsschaden</b>			
IV.5.1	Pauschalentgelt für Mahnschreiben nach Verzugseintritt je Mahnschreiben	4,50 €	5%	4,73 €
IV.5.2	Sondergang zum Inkasso fälliger Beträge nach schriftlicher Mahnung je Gang	21,50 €	5%	22,58 €
<b>IV.6</b>	<b>Einstellung der Versorgung gemäß § 33 VBW-AB</b>			
IV.6.1	Einstellung der Versorgung bei Vorhandensein eines Absperrventils im öffentlichen Bereich bzw. durch Ausbau und Verplombung der Zähleranlage je Einstellung	64,50 €	5%	67,73 €
IV.6.2	Einstellung der Versorgung wie nach Ziffer IV.6.1 jedoch durch Trennung der Hausanschlussleitung bei Fehlen eines Absperrventils im öffentlichen Bereich	nach Aufwand	5%	nach Aufwand
IV.6.3	Wiederinbetriebnahme einer nach IV.6.1 gesperrten Anlage - je Wiederinbetriebnahme innerhalb der Dienstzeit - je Wiederinbetriebnahme außerhalb der Dienstzeit	64,50 € 129,00 €	5% 5%	67,73 € 135,45 €
IV.6.4	Wiederinbetriebnahme einer nach IV.6.2 gesperrten Anlage	nach Aufwand	5%	nach Aufwand
<b>V.</b>	<b>Bauwasseranschlüsse</b>			
V.1	Herstellung eines Bauwasseranschlusses bis in den späteren Anschlussraum (-schacht)	wie Ziffer III und IV	5%	wie Ziffer III und IV
V.2	Herstellung eines Bauwasseranschlusses mit provisorischem Übergabepunkt an der Grundstücksgrenze gemäß Ziffer III 1.1 Pauschale	1.235,00 €	5%	1.296,75 €
V.3	Montage des Wasserzähleranschlussbügels in einem vom Antragsteller bereitzustellenden Schacht, Bauwagen oder ähnlichem vorübergehenden Bauwerk einschließlich Montage eines Wasserzählers bis Qn 6 (entspricht Q <sub>3</sub> 10*) je Montage	197,50 €	5%	207,38 €

		Netto	MWSt.-Satz	Endbetrag
V.4	Montage des Wasserzähleranschlussbügels wie Ziffer V.3, jedoch einschließlich Montage eines Wasserzählers größer Qn 6 bis Qn 10 (entspricht Q <sub>3</sub> größer 10 bis einschließlich Q <sub>3</sub> 16*)	nach Aufwand	5%	nach Aufwand
* Bezeichnung gemäß Anhang MI-001 zur Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte (EU-Messgeräterichtlinie), Amtsblatt der Europäischen Union L 135 vom 30.04.2004, S. 1				
V.5	Demontage eines Bauwasseranschlusses mit provisorischem Übergabepunkt nach Ziffer V.2 bei endgültiger Herstellung des Hausanschlusses je Demontage	nach Aufwand	5%	nach Aufwand
V.6	Endgültige Herstellung der Hausanschlussleitung, der Wanddurchführung und des Wasserzähleranschlussbügels nach Demontage des provisorischen Anschlusses	wie Ziffer III.1.2 bis III.1.5	5%	wie Ziffer III.1.2 bis III.1.5